



An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Per E-Mail: vii7@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Juni 2010
Zl. B,K-026/150610/HA

GZ: BMASK-462.212/0012-VII/7/2010

Betreff: Entwurf eines Hausbesorgergesetzes 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad § 1 Abs. 2 Z 3 HBG

Aus den Materialien geht hervor, dass diese Regelung inhaltlich der früheren Bestimmung entspricht. Im Ergebnis würde dies aber wohl in vielen Fällen zur (zumindest teilweisen) Anwendbarkeit des Gesetzes auf Bedienstete der Gemeinden führen. Dies zum einen deshalb, weil z.B. gemischt genutzte Amtsgebäude dann, wenn diese überwiegend für sonstige Zwecke (Büros, Arztpraxen etc.) genutzt werden, in den Anwendungsbereich fallen würden. Derartige Gebäude mit gemischter Nutzung sind in den letzten Jahren sicherlich häufiger errichtet worden. Zum anderen ist - zumindest nach dem vorliegenden Entwurf - nicht eindeutig klar, ob auch Kindergärten von der Ausnahme erfasst sind.



Eine Kombination von Dienstrecht und HausbesorgerInnengesetz ist aus unserer Sicht als nicht zielführend abzulehnen.

Die Ausnahmeregelung sollte außerdem dahingehend ergänzt werden, dass gemischt genutzte Gebäude generell und Kindergärten explizit von der Ausnahme erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel